

Werner Huger

## Das Amt des Villinger Hirten und Herters

### Sitte – Brauch – Folklore

Das Amt des Hirten und Herters ist mit dem agrarwirtschaftlich-feudalistischen System bis ins 19. Jahrhundert hinein untrennbar verbunden; es auszuüben ist eine wichtige öffentliche Angelegenheit.

Ein Herter ist ein Hirte, der unter dieser Bezeichnung in Villingen eine besondere Art dieses Berufes darstellt, auf die später noch einzugehen sein wird.

Wer sich heute einen Hirten vorstellt, der denkt an eine soziologisch wenig hervorgehobene Person, die auf das Vieh aufpaßt, am ehesten an einen Jugendlichen, der seine schulfreie Zeit damit zubringt, einem Bauern oder einem genossenschaftlichen Verbund von Bauern, für ein paar Mark gefällig zu sein. Lediglich der Schafhirte vermittelt heute noch einen Eindruck, wie es einmal gewesen sein mag. In ihrer ursprünglichen Bedeutung wird die gesellschaftliche Funktion des Hirten erst verständlich, wenn man sich erinnert, daß alles, was wir heute volkswirtschaftliche Leistung nennen, noch im letzten Jahrhundert eine vorherrschend agrarspezifische Basis hatte, also im Ergebnis weit entfernt von unserer heutigen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft war. Die klassischen Produktionsfaktoren waren und sind Grund und Boden, menschliche Arbeit und Kapital. Zu den dominierenden Kapitalgütern der früher vorherrschenden Wirtschaftsform gehörten die Tiere. Um ein Beispiel zu nennen: Eine für den Markt bedeutsame Tuchherstellung in Villingen ist ohne eine Vielzahl von Schafen nicht denkbar. Diese stellen produktives oder erwerbswirtschaftlich genutztes Kapital dar, indem sie die erforderliche Wolle liefern. Daneben liefern sie, wie andere Tiere auch, Fleisch zur Nahrung, Häute u. a.. Dieses „Tierkapital“ bedarf der genossenschaftlichen Betreuung, die, im Falle einer Stadt, gemeinderechtlich zu regeln ist. Um sich eine Vorstellung von den Verhältnissen der Ackerbürgerstadt Villingen in ihrer Spätzeit, d. h. auch noch im 19. Jahrhundert, machen zu können, sei hier festgehalten:<sup>1)</sup> 1682 untersuchte ein Viehschauer 854 Stück Vieh.

1840 betrug die Einwohnerzahl 3982, 1850 4392 Personen. Eine Viehzählung des Jahres 1845 ergab in 478 Ställen, zusammen mit den Jungtieren, 258 Pferde, 1505 Stück Rindvieh, 197 Ziegen und 468 Schweine. Schafe werden dabei keine mehr genannt. Diese Tiere befanden sich alle innerhalb der Mauern. Man gehe einmal in Gedanken von Tor zu Tor und durch die Gassen. Von den 1505 Stück Großvieh wurden 800-1000 Stück „ausgeschlagen“, d. h. sie wurden auf die Weide getrieben. Hierzu muß man beachten, daß bis ins 19. Jahrhundert,



*Hornbläser am Heilig Abend im Phantasiekostüm, wie es sich nach dem 2. Weltkrieg ohne historische Vorlage entwickelt hat.*

zumindest solange es nur einen jährlichen Grasschnitt und keine sonstige Zufütterung gab, eine durchgängige Stallfütterung unmöglich war. Man war darauf angewiesen, das Vieh mit dem Erwachen der Natur bis in den Herbst hinein auf die Weide zu treiben. Diese Weide – Wiese und Wald – war aber nicht etwa Eigengut eines Großbauern, das entspräche gar nicht der agrarischen Kleinstruktur der Ackerbürger, sie war städtisches Gemeingut, von der Markgenossenschaft gemeinsam genutztes Land, war Allmende, d. h. dem Privatgebrauch der Gemeindeangehörigen dienende Naturalnutzung eines räumlich abgegrenzten Gebietes. Auf ihr wirkliche sich Gemeinderecht, dieses regelte im Genossenschaftsverband u. a. die Zeit des Aus- und Abtriebs, die

Weideflächen, die Organisation der Herden und deren Beaufsichtigung. Es regelte aber auch das Recht, in das die Hirten für die Wahrnehmung ihres öffentlichen Dienstes eingebettet waren.

Ohne auf die unterschiedlichen Hirtenämter im einzelnen einzugehen, geben wir einen Überblick über die Arten von Hirten. Nach der Funktion gibt es die Vieh-, Roß-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Gänsehirten. Nach der Rechtsstellung und Hierarchie finden wir in den Städten und Dörfern den Meister-, Zu-, Neben-, Ober-, Gemeinde-, Kirchspielhirt usw.<sup>2)</sup>

Von Colmar aus hatte am 24. Mai 1283 König Rudolf von Habsburg in einer lateinisch geschriebenen Urkunde verfügt, daß die Städte (oppida) Villingen und Haslach dem Grafen Heinrich von Fürstenberg und seinen Nachfolgern als ewiges Reichslehen gegeben werden. In der frühesten erhaltenen Urkunde zur Stadt- und Ratsverfassung, ausgefertigt am 16. Oktober 1284 in Villingen, halten die vier Söhne Heinrichs, die Villingen „von unserm vatter gierbet haben“, alle „gedinge“ und „sazunge“ (Bedingungen und Rechtsregelungen) fest, unter denen sie ihre Herrschaft über die Stadt ausüben werden. Obwohl der von mehreren Adligen gesiegelte Brief nur ganze 10 Einzelregelungen enthält, befaßt sich eine davon mit dem Hirtenamt. Sie lautet lapidar:

Die burgere die sun och den herter und den hirten welen und sol in diu ampt der schultheiz lihen.<sup>3)</sup>

Die Vereinbarung ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

1. Die Bürger nehmen eigenes Recht in Anspruch, das nicht mehr nur mit genossenschaftlicher Befugnis zu vergleichen ist. Es ist Teil jener Rechtssphäre, die aus der Genossenschaft die Gemeinde macht. Als zugewachsenes Recht wird es Teil des Stadtrechts zur Regelung der Selbstverwaltung. Formal ist es vom Stadtherrn zunächst delegiertes Recht, de facto ist es unter dem Gesichtspunkt politisch-wirtschaftlicher Macht der Stadt ein Rechtsverzicht.
2. Der Hirte und der Herter sind zu wählen, worauf weiter unten noch einzugehen sein wird. Die Besetzung eines Amtes durch Wahl verdeutlicht, daß Herter und Hirte zu einer wie auch immer dem Umfang nach gearteten Form der Herrschaft berufen sind. Bei ihrer Aufsichtsfunktion üben sie öffentliche Gewalt aus, die ihnen von den Bürgern und nicht mehr vom Stadtherrn verliehen wird, und sie stellen eine mit Vertrauen ausgestattete Auslese zwischen mehreren Personen dar. Damit wird etwas von der Verantwortung spürbar, die über Jahrhunderte das Amt des Hirten beschwerte.
3. Daß sich der Stadtherr dem Bürgervotum beugt, wird aus der ausdrücklichen Verpflichtung des Schultheißen deutlich, der das Amt nach der Wahl zu „lihen“, d. h. zu verleihen hat, ähnlich dem Vorgang, bei dem heute ein Wahlbeamter staatlich verpflichtet wird, wengleich ein Herter-Eid gegenüber den Stadtbürgern zu leisten war. In unserem Fall bestätigt der

Schultheiß formell den Vollzug der Bürgerwahl und dokumentiert so die Mitwirkung des Stadtherrn.

Die Bestimmung in der Urkunde liest sich wie eine Dienstanweisung der Grafen an den Schultheißen.

Der Schultheiß ist nämlich in seiner frühen Form der vom Stadtherrn ernannte und damit ihm verantwortliche Richter, der Herrschaftsrechte ausübt. Erst später verlagert sich das Schultheißenamt in die Stadt selbst.<sup>4)</sup> Der Schultheiß ist dann, wie aus dem Villingener Stadtrecht von 1371 ersichtlich, gewählter Richter mit Verwaltungsbefugnis. Er leistet seinen Eid gegenüber der Stadt.<sup>5)</sup> In der Geschichte des Villingener Schultheißenamtes ist feststellbar, daß das Amt später häufig mit dem des Bürgermeisters alterniert.

Es ist die Rede vom Herter und Hirten. Die Verwendung der Einzahl sagt nichts über die tatsächliche Anzahl der Hirten aus. In späteren Stadtrechtsregelungen, so auch bei der des Hirteneides, findet sich bei der Nennung auch die Mehrzahl. Wenn Herter und Hirte dasselbe wären, bräuchte im Text nicht differenziert zu werden. Für die Erklärung kommt uns das Stadtrecht von 1371, § 79, zu Hilfe.<sup>6)</sup> Dort erfahren wir, daß derjenige, der Vieh austreiben läßt, dem „hertter niht me triben sol danne vier hopt und für den hirten 12 schaff und für den rossherter 3 bruch ross“.<sup>7)</sup> (1696 waren sogar nur zwei Stück Vieh genehmigt).

Der die „hopt“, (mhd. houpt) d. h. Häupter, austreibende Hirte ist der Viehhirte und wird als „Herter“ bezeichnet. Der Schafhirte ist der Hirte und der Roßhirte der Roßherter. Herter ist also der Hirte für die Großtiere.

An der Anzahl der Tiere, die dem Herter zugetrieben werden darf, ist zu erkennen, daß, unabhängig von den Individualwünschen des einzelnen Ackerbürgers, diesem von der Allgemeinheit die Zahl der zu beweidenden Tiere vorgeschrieben wird, was andererseits Rückschlüsse auf die jeweils vom Ackerbürger zu haltende Zahl an Großvieh zuläßt. Die Bürger bilden auf diese Weise bei der Nutzung der Weidefläche eine Allmendgenossenschaft. Indem der Herter in seiner Tätigkeit Belange der Allgemeinheit erledigt, bedarf er für seine Bestellung auch des allgemeinen Vertrauens. So erklärt sich seine Wahl, die in einer feudalistischen Gesellschaft ein genossenschaftliches Regulativ darstellt. Das Wahlrecht steht den Allmendgenossen zu, die stets Bürger waren. Die Allmendgenossen sind die Summe der Ackerbürger, die ihre Rechte im Rahmen einer Genossenschaftsversammlung ausgeübt haben dürften, also in einer Form direkter Demokratie; andererseits ist auch die indirekte Form denkbar, bei dem ein gewähltes Gremium als Vertreter der Berechtigten den Hirten bzw. die Hirten wählt. (Im übrigen wählt ebenfalls die Dorfgenossenschaft als Gesamtheit als Gemeinde- und Weidegenossen den Hirten.) Hintersassen bekamen erst später das Recht, wenigstens ein Stück Großvieh zu halten.<sup>8)</sup>

Als gewissermaßen öffentlich bestellte Vollzugsorgane hatten die Herter und Hirten gegenüber der Stadt den

„herter aid“ zu leisten. Der Eidesinhalt ist im Eidbuch der Stadt Villingen von 1573 erhalten geblieben.<sup>91</sup>

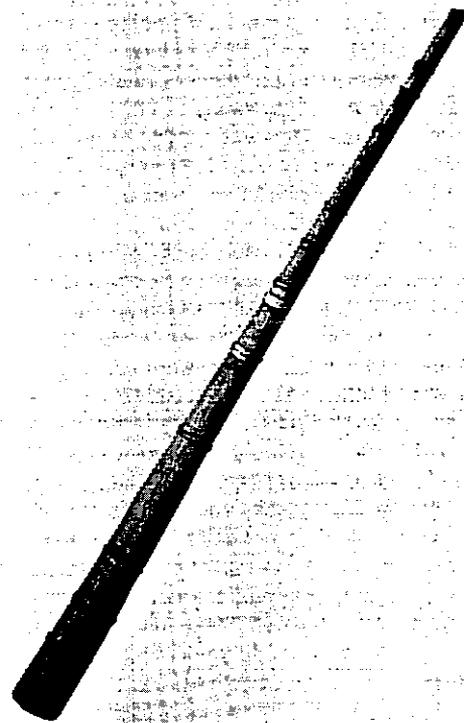
Es heißt dort: Die herther und hürten sollen schwören, des viechs woll acht zuo haben und die weiden suchen, wie der geprauch und inen ieder zeit von hertmaistern bevolhen würdet; was inen begegnet, den hertmaistern anzaigen, ired beschaidts gewarten und demselben nachkommen. Wann sie auch argwänig leüth sehen auf dem völdt reiten oder gon, das sollen sie ainem amptmann anzaigen, auch den schulthaissen ausrichten umb sein gerechtigkeit getr. und ung.

Neben ihrer Aufsicht über das Vieh und der damit verbundenen Treue- und Sorgfaltspflicht, haben sie auch verdächtige Personen an die Stadtverwaltung zu melden. Sie unterstehen weisungsgebunden den „Hertmaistern“, wie die Oberhirten in Villingen hießen, und sie sind denen berichtspflichtig. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls denkbar, daß die öffentliche Wahl der Herter und Hirten nur den Hirtenmeistern als Oberhirten galt, während diese dann ihrerseits die Unterhirten wählten oder Hilfskräfte ernannten.<sup>101</sup> Es ist anzunehmen, daß auch der Villingener Hirte – zumindest die Hertmeister – einen Hirtenstab führten. „Hirtenstab“ als Begriff meint einerseits einen Teil der Dorf- und Gemeindeherrschaft, andererseits den konkreten Stab als körperlichen Gegenstand.<sup>111</sup> Im Gegensatz zum Stab des heutigen Schafhirten, der nur noch funktionale Zweckmäßigkeit besitzt, bedeutete er damals auch ein Rechtssymbol, das als Abzeichen bei der Verleihung des Amtes übergeben wurde und das er stellvertretend als Hoheitszeichen trug.

Die Hirten erhielten für ihre Tätigkeit einen vom Eigentümer zu leistenden Lohn in Form von Geld, und zwar in Villingen Pfennig und Rappen, oder daneben Naturalabgaben (z. B. Brot), insgesamt als Hirtenpfünde, Hirtenpfennig u. a. bezeichnet.<sup>121</sup> Andererseits kennt man beim Hirtenrecht eine vom Hirten bei Übertragung des Hirtendienstes zu leistende Abgabe. Im Villingener Stadtrecht von 1371 heißt es „ . . . won (= mhd. ‚Gewohnheit, Sitte‘) dem schultheißen, dem sol man geben, was man ain schulthaißen von alter geben hat, das ist jeder hertter und hirt ain malter (ungefähr 150 l) habern und aht schilling pfenning . . .“<sup>131</sup> Gleichzeitig warnt der städtische Gesetzgeber die Hirten und Herter und jeden anderen bei Strafe „um ain pfunt“, mit der Übergabe des Viehs eine Weingabe (winkoff)<sup>141</sup> zu verbinden, d. h. er warnt vor persönlicher aktiver oder passiver Bestechung. Man war überhaupt mit Strafen nicht zimperlich.<sup>151</sup> In die genannten Rechtsbindungen werden die „veldbanwart“, die Feldhüter, einbezogen.

In Städten wie etwa Rottweil oder Villingen u. a. sind die Herter und Hirten grundsätzlich Taghirten. D. h., mit Anbruch des Tages lassen sie ihr Herterhorn erklingen, die Ackerbürger öffnen die Ställe, und die Tiere, längst an den langgezogenen Ruf des Horns gewöhnt, strömen dem Sammelort zu.<sup>15a)</sup> Abends werden sie wieder durch

das Signal zum Abtrieb gerufen und trotten, vor der Stadt angelangt, instinksicher dem heimischen Stall zu. Dabei wird es, wie wir von der Stadt Engen wissen, so gewesen sein, daß der Stadthirte, wenn er mit dem ihm anvertrauten Vieh im Villingener Etter, einem recht kleinen Vorgelände vor den Mauern<sup>16)</sup>, angelangt war, der Aufsicht ledig war.



*Im Heimatmuseum des kleinen Dorfes Tenna, Saftental/ Schweiz, und im Stadtmuseum Chur, vgl. Bild oben, fanden wir jeweils ein altes Hirtenhorn der Schweizer Alphirten. Dieses Alphorn, Büchel genannt, entspricht in seiner Länge von ca. 1,20-1,50 m dem Villingener Herterhorn. Es ist aus Fichtenholz gefertigt. Das Mundstück besteht aus Buchsbaumholz. Da das einfache Instrument, wie sein Villingener Verwandter, weder über Ventile oder Grifflöcher verfügt, vermag man mit ihm nur sogenannte Naturtöne zu erzeugen.*

Neben den Taghirten gab es, wie allgemein üblich, in Villingen auch die Nachthirten zur Bewachung, weil man vorzugsweise das Jungvieh, auch Pferde und die Schafe nachts auf der Weide ließ. Wir wissen von diesen Nachthirten, weil einige 1609 bestraft wurden, nachdem „sie nit Sorg getragen, sondern nachts im Wirtshaus vor dem Riettor gesoffen und dadurch Schaden entstanden.“<sup>17)</sup>

Bei dem in Villingen bereits früh entwickelten Zunfthewesen – schon 1311 erscheinen die Zunftmeister – hat es sicher die Organisation der Hirten und Herter gegeben. Leider werden sie weder im Zunftbrief von 1324, noch im Zwölferbrief von 1490, noch im Zunftbüchlein Ende des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts genannt. Die zünftige Erfassung erfolgte vermutlich als Einordnung in eine Zunft, ähnlich der Stadt Basel, wo sie zu den Rebleuten gehörten.<sup>18)</sup>

Während wir eingangs die Notwendigkeit des Tieraustriebs auf die Allmende in Verbindung mit dem Hirtenamt begründeten, sei nachstehend etwas genauer auf diese Weideflächen eingegangen.

Für den Austrieb der Tiere gab es die im Volksmund und in den Ratsprotokollen (z. B. 1751) so bezeichneten Striche. „Strich“ bedeutet im Mittelhochdeutschen die Richtung, den Weg, den die Tiere nahmen, nicht etwa die Weidefläche als solche. Wie auch immer die Feinabgrenzung gewesen sein mag, es gab den Oberen Strich, für den oberen Stadtteil, wohl ausschließlich das Viertel nördlich von Riet- und Bickenstraße (Münster- und St. Clara-Viertel), den Rietstrich im Westen für das Riet-Viertel, südlich der Rietstraße und östlich begrenzt von der Niederen Straße und schließlich den Unteren Strich für den restlichen Stadtteil; entsprechend wurde zu den jeweiligen Stadttoren „ausgefahren“. Demgegenüber führt Josef Liebermann aus: „Der südwestliche (Anmerkung: es muß richtig ‚südöstliche‘ heißen) Bezirk, auch Hüfingerviertel genannt, war der „Untere Strich“, der östliche und nördliche zusammen bildeten den „Oberen Strich“ und der westliche hieß der „Rietstrich“.<sup>19)</sup>

Die große genossenschaftliche Allmend-Weidefläche war für die in der Stadt lebenden Tiere ausreichend. Ein Großrind jener Zeit dürfte unter Berücksichtigung des gegenüber heute verminderten durchschnittlichen Nahrungsertrags der Weidegebiete mit einem Hektar Fläche ausgekommen sein.<sup>20)</sup>

Beim Austrieb war für jeden der Striche zumindest ein Hertermeister der Oberhirte. Für das Jahr 1785 lassen sich 10 „Herdermeister“ namentlich nachweisen, die als Urkundszeugen tätig wurden. Von ihnen waren immerhin sieben in der Lage, mit ihrem Namen persönlich zu unterschreiben.<sup>20a)</sup>

Im Jahre 1831 gab es im städtischen Besitz 930 ha Allmendfeld, wovon 573 ha gemeinschaftliche Weide waren. Nach der ersten zuverlässigen Katastervermessung des Jahres 1888 betrug der gesamte städtische Grundbesitz 4603 ha; der Rest, der 6778 ha großen Gemarkung

verteilte sich auf Eigentum des Spitalfonds (369 ha), kirchlichen Besitz (344 ha) und Privateigentum (1462 ha). Die 4603 ha belegen zusätzlich eine riesige Waldweide bis in die 30er-Jahre des 19. Jahrhunderts, „als die badische Forstbehörde gegen den heftigen Widerstand von Magistrat und Bürgerschaft die Einstellung des Weidebetriebs im Stadtwald durchsetzte“.<sup>21)</sup>

Es ist dies die Zeit des Übergangs von der Aneignungswirtschaft zur Forstwirtschaft im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Erschließung des Waldes als Nutzholzlieferant. Es ist aber auch die Zeit, in der aus einem lichten, uneinheitlichen Bestand extensiv bewirtschafteten Gemeinlandes allmählich das heutige Waldbild mit seinem großflächigen Baumbestand erwuchs. Die Ausdehnung der Weidestrecken nach Westen hat, wie sich auf der Karte leicht nachmessen läßt, wenigstens 10 km betragen. Sie erfaßten u. a. die Gebiete Brigach aufwärts ins Groppertal und in den Wald auf der Höhe zwischen der Kirnach und Brigach. Es gibt aus dem Jahre 1684 einen Vertrag zwischen den Hertmeistern der Rietherde und den Kirnachern, der wegen „strittigen Weidgangs“ die genaue Grenzbeschreibung fixiert, obwohl Kirnach damals ein Dependenzort Villingens war.<sup>22)</sup> Dieser Vertrag belegt uns gleichzeitig die Verwaltungsfunktion der Hertmeister, wenn sie bei der Regelung von Allmendangelegenheiten persönlich und unmittelbar zuständig waren.

Ein noch größeres Weidegebiet breitete sich im Neuhäusle-Wald aus. Einige Bezeichnungen, insbesondere der Gewanne, weisen bis heute auf ihre Verbindung zum Weideland hin. So ist die Herdstraße ein alter, ehemals unbefestigter Feldweg für die Viehtrift, auf dem Gewinn Engelhard findet sich „Beim Kühdreckbrunnen“ eine Tränke für das Weidevieh, „Im Läger“, südwestlich des Schwedendamms, war ein Viehlager, wahrscheinlich für den Nachtaufenthalt, die „Setze“ verrät uns ebenfalls den Lagerplatz an einer Tränke, und schließlich zeugen Milchwasen, Kuhmoos, Viehhof und Schwaigerweg von ihrer Verbindung zum Weidevieh. Aus den Ratsprotokollen werden weitere Weidegründe erkennbar: Das Eichwäldle bei Volkertsweiler, das Kibitzenmoos, die Hammerhalde, der Steinbruch bei der Loretto – alles stadtnahe Weidegründe im Westen, die nicht Waldungen sind bzw. waren. Es fällt auf, daß es nirgendwo die Bezeichnung „Bickenstrich“ gibt, den man mit dem Tieraustrieb durchs Bickentor hätte erreichen können. Dafür gibt es eine naheliegende Erklärung: Jenseits der Brigach im Osten, bis auf die Hochfläche zwischen Villingen und Schwenningen, ist der Boden für eine größere Allmendweide zu kostbar. Es handelt sich dort geologisch ausschließlich um Muschelkalk, dessen verwitterte fruchtbare Schichtstufe sich als Flur für den Ackerbau der Dreifelderwirtschaft und Wiesen aufdrängte, während vor allem im Westen nasse Flußauen und die geologischen Schichten des Buntsandsteins sowie des Granits nur einen spärlichen Ackerbau erlaubten.

In alle Richtungen, also diesesmal auch zum Bickentor

hinaus, zog man mit den Schafen. Für sie war unter den Schafhirten für die Aufsicht der Schafmeister zuständig. In den Jahren 1789 und 1790 wurde eine Begrenzung auf 450-600 Tiere verfügt, bei denen es sich nur um die Alt- bzw. Mutterschafe handelte. Die Herde durfte nicht auf die Allmendplätze getrieben werden, weil diese Weide durch die Tiere zu sehr „ruiniert worden“; auch die Weide war zu schade. So heißt es 1787, der Schäfer soll mit der Herde zum Bickentor hinausfahren „die Schafe auf der Hafer-Ösch, wenn sie angeblümt, sich mit dem Bickenwasen begnügen . . . und nicht geweidet werde, bis die Garben vom Feld abgefahren . . .“<sup>23)</sup> Bezeichnenderweise heißt ein Gewann unterhalb der „Schwenninger Steig“, südlich an die heutige Straße nach Schwenningen angrenzend, „Schafstelle“, auf dem vermutlich ein Sammelpferch war. Im allgemeinen hat man Schafe, wie es auch heute noch geschieht, nicht eigentlich geweidet sondern auf der Nahrungsfläche „übertrieben“. Unter diesem Gesichtspunkt ist das bisher nicht erwähnte Gebiet nördlich der Stadt bis zur Gemarkungsgrenze von Obereschach zu nennen. So wird die „Wöschhalde“, die zur Flur und dem Ackerland gehörte, als „Wäsch“-Halde gedeutet, weil in dem am Fuße dieser Halde gelegene Haslenweiher früher vermutlich die Schafe gewaschen wurden. Diese wurden danach auf die Halde selbst zur Weide getrieben. Möglicherweise haben die im Norden und Nordwesten liegenden Gewanne „Wäschweiher“ und „Schererswasen“ ebenfalls etwas mit der Schafweide zu tun. Die „Schäferswiesen“, die immerhin eine klare Bezeichnung darstellen, sind leider nicht mehr lokalisierbar.<sup>24)</sup>

Im Gegensatz zum Weidevieh war der periodische Austrieb und Aufenthalt der Schafe sicherlich zeitlich und räumlich verschieden. Dabei hat die Bedeutung der Düngung durch die Schafe zweifellos eine Rolle gespielt. Wirtschaftsdünger, d. h. Stallmist und Gülle, wird auch heute noch im Spätwinter und im Herbst auf die Äcker und Wiesen verbracht, also vor dem Aufgehen der Natur und nach der Ernte. Man kann behaupten, daß das Pferchen in der Nacht vor allem auf den Ackerflächen erfolgte, wo die Naturdüngung sehr erwünscht war. Die Vorweide im Frühjahr und die Nachweide im Herbst durch Übertreiben und Pferchen bedeutete eine günstige Beeinflussung des Pflanzenbestandes auf Acker und Wiese.

1864 beendete ein behördlicher Erlaß die Sitte des Viehaustriebs.<sup>25)</sup>

### Ein Brauch entsteht

Immer wieder hat es im Laufe der Jahrhunderte Viehseuchen gegeben. Rodenwaldt berichtet von mehreren Eintragungen in den Ratsprotokollen von 1600 bis 1800.<sup>26)</sup> Es ist müßig, die jeweilige Diagnose der Tierkrankheit näher prüfen zu wollen. Da ist die Rede von der „leidi-

gen Vieh-Lungen-Seuche“, „Über-Galle“ und begründet ergeben sich aus den beschriebenen Krankheitszeichen auch Hinweise auf Maul- und Klauenseuche. Doch wie schon in der Humanmedizin jener Zeit, stand die Therapie einer Tiererkrankung in einem noch größeren Mißverhältnis als es schon bei der Diagnostik gegeben war. Naturheilmethoden und vernünftige Maßnahmen – etwa die Viehquarantäne – haben zwar manches verhindert, aber wenn die Seuche einmal ausgebrochen war, blieb nur die Hilfe des christlichen Glaubens – Segen und Gelöbniß – und manchmal noch die Zuflucht in die dunklen Gefilde des Aberglaubens, indem man z. B. ein angestecktes Stück lebendig auf der Straße eingrub, „worüber das Vieh passieret“ oder man unternahm einen Heilungsversuch durch magisches Besprechen bzw. Berühren der Tiere („Mittel sympateticum“), und schließlich versprach man sich auch Heilung durch einen Büschel frischen Knoblauchs, den man dem angesteckten Vieh an den Hals band.<sup>27)</sup> Allein zwischen 1765 und 1814, also in nur 49 Jahren gab es vier Viehseuchen und damit Ereignisse, die allgemein von existenzgefährdender Bedeutung waren, wenn wir uns an den Stellenwert des Viehkapitals für die Wirtschaft und Ernährung erinnern. Allein die Viehseuche von 1797 kostete 575 Stück Vieh.<sup>28)</sup> Die vorangehende Seuche von 1765 führte zur Stiftung des großartigen Motivbildes „Als ein Zeichen innigster danckbarkeit gegen der aller Heil. Dreyfaltigkeit“ durch eine „gesamte burgerschafft, der Kais. v. ö. Statt Villingen“. Es wurde 1781 in die Wallfahrtskirche auf dem Dreifaltigkeitsberg bei Spaichingen verbracht. Die jährliche Wallfahrt – zu Fuß, wohlgemerkt – hat noch bis in unser Jahrhundert angehalten, wovon der Vater des Verfassers aus seiner Kinderzeit zu erzählen wußte. (Das Bild ist auf der Titelseite des Jahreshftes X, 1985/86, des Geschichts- und Heimatvereins abgebildet. Anlaß war die erneute Restaurierung nach 1949, die der Münsterpfarrer, Dekan Kurt Müller, Vorstandsmitglied des Geschichts- und Heimatvereins, gestiftet hat.)

Ein Brauch besonderer Art ist das Kuhreihenblasen in der Heiligen Nacht. Einst waren es die Herter selbst, die ihn übten. Nur sie trugen das, in der Regel von ihnen hergestellte, durchschnittlich eineinhalb Meter lange, aus Birkenrinde bestehende Instrument, wie es zumindest der Form nach in diesem Beitrag abgebildet ist. (Heute sind es gefertigte Metallinstrumente, die zum Schein gelegentlich mit Rinde beklebt sind.) Im Gegensatz zu den Hertern hatten die Geißhirten nur ein halblanges Blechhorn, die Sauhirten ein Kuhhorn, d. h. das Horn einer Kuh mit einem Mundstück, und die Herterbuben ein kurzes Blechhorn.<sup>29)</sup> Das modulationsfähigere Herterhorn, das nicht leicht zu blasen ist, erinnert mit seinen Tönen bereits an den Klang der meterlangen Alphörner der Schweizer Almhirten. „Der Kuhreihen“, so schreibt Josef Liebermann, „ist eine einfache, elementare Hirtenmelodie, die sich innerhalb der Dreiklangtöne 1, 3, 5 auf- und niederbewegt, mit der Quinte beginnt, vom 4/4- zum

6/8-Takt wechselt und mit einer Kadenz in 4/4 endet. Der Schluß mit der Terz legt die Vermutung nahe, daß er Bruchstück ist“. Danach sieht das Notenbild wie folgt aus:

### Der Kuhreihen in Villingen



Die Herter der drei Striche hatten ihre jeweilige Erkennungsmelodie. Die heute noch geblasene ist die einzig erhaltene Weise. Es sei „jene vom Rietviertel, die der Überlieferung nach von den dort ansässigen Franziskanern, die lange Zeit neben einem Gymnasium auch eine Musikschule unterhielten, am melodienreichsten gesetzt wurde“, schreibt Liebermann.

Der Überlieferung nach soll der Brauch des weihnachtlichen Kuhreihenblasens „in der Pestzeit, als die Bewohner sich von der furchtbaren Heimsuchung bedroht fühlten“, entstanden sein. Liebermann: „Zum Dank für die Abwendung der Gefahr gelobten sie im Vertrauen auf die Heilskraft der Engelworte: „Fürchtet euch nicht!“, alljährlich in der Heiligen Nacht das Sinnbild im Kuhreihen zu erneuern und als heiliges Vermächtnis zu pflegen. Und getreulich ist dieses Gelöbniß Jahr für Jahr erfüllt und immer neu ins verpflichtende Bewußtsein getragen worden“.

Wie sehr sich nach 36 Jahren, seit Liebermann diese Sätze schrieb, das Brauchtum sinnentleert geändert hat, insbesondere der religiöse Bezug, einst erwachsen aus dem gläubigen Verständnis der neutestamentlichen Offenbarung der Geburt des Erlösers, zuerst den Hirten mitgeteilt, auf daß sie als erste den Heiland voll tröstlicher Hoffnung sehen werden und davon berichten – das gilt es am Ende dieses Beitrags darzustellen.

Der letzte überlieferte Herter, der in den Zeiten, als der Weidegang zu Ende ging, das Horn blies, war Nikolaus Seemann. Er wurde am 27. Oktober 1793 geboren und starb am 22. Dezember 1847. Von Beruf war er Landwirt und Herter. Er war der „Obere Herter“. Sein Strich ging in Richtung Oberlauf der Brigach. Als Taghirte fuhr er morgens aus und brachte das Vieh abends zurück. Seemann besaß sein eigenes Herterhorn, aus Rinde gefertigt. Arthur Fleig<sup>30)</sup>, Jahrgang 1902, ein Nachkomme der Herterfamilie Seemann, hat bei der Erforschung des Herterbrauchs zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Walter Maus um das Jahr 1923 seine damals 88jährige Großmutter befragt. Die direkte, mit einer bestimmten Person verbundene Mitteilung, vermittelt uns die derzeit älteste noch zuweisbare Textfassung der alten Hirtenmelodie. Flaigs Großmutter, Therese Seemann, genannt die

„Herter-Theres“, sang den beiden den Text vor, den die Kinder der Familie am Heilig Abend, während der Vater das Herterhorn dazu blies, gesungen hatte. Er lautet:

O Du liebes Jesulein  
mein Herz ist klein,  
darf niemand hinein  
als Du mein liebes Jesulein.

Und Großmutter Therese erzählte ihrem Enkel, daß bis 1864 gehütet worden sei, und sie selbst noch als Kind mit auf dem Strich ausfuhr in den Wald.

Für den Hornruf zum sommerlichen Weidegang teilt Liebermann folgende Liedverse mit:

#### 1. Beim Austrieb

„Loset ihr Kuehli, ihr Stierli,  
De Herter blost 's Hoern,  
Blost's hinne, blost's voern,  
'S Vääh will zum Grase  
Nus uf de Wase:  
Wudli, wudli, wudli, wudli,  
Rus us em Stal,  
Kummet ihr Kuehli, ihr Stierli.“

#### 2.

„O ihr Veah  
Ihr Kueh  
Ihr Stier  
Stand uf!  
Stand uf du fuli Magd  
Und nimm die Kueh am Halftersack  
Und milk si suber, suber us  
De Herter wartet scho  
vor's Gruslis  
Gruslis' Hus.“

#### 3. Lockruf zur Mittagsruh in der Setze

Loset ihr Kuehli, ihr Stierli:  
I d' Setzi zum Rüepli  
Kummet Stierli und Kuehli;  
Hond jetzt gnuet g'fresse,  
D'Mucke dond b'sesse,  
Wudli, wudli, wudli, wudli,  
Rus us em Gras  
Ihr Kuehli, ihr Stierli.“

#### 4. Hornruf der Herter an die Hirtenbuben:

Kuehbüebli blos s'Hoern  
Kueh gond dr is Koern,  
Büebli due locke  
Kueh fresset de Rogge,  
Büebli guck denne  
I d'Rüebe si renne  
Kuehbüebli blos s'Hoern.“

### 5. Lockruf zum Abtrieb:

Loset ihr K uehli, ihr Stierli,  
D'Sunne goht unter,  
Hom goht's jetzt munter,  
Machet koni Bosse  
S'Dor wurd sunscht g'schlosse:  
Wudli, wudli, wudli, wudli,  
Zum Rietdor goht's ni  
Laufet ihr K uehli, ihr Stierli."

Nikolaus Seemann,  brigens ein Veteran der Befreiungskriege 1813-1814, habe das Herterhorn – so Arthur Flaig – von 1818-1844 geblasen. Liebermann schreibt von „den Br udern Seemann“, die bis zum Ende dieses Hirtenberufs die letzten Herter gewesen seien. Arthur Flaig: „Das Horn des Nikolaus Seemann blies sp ater der Schuhmacher Fridolin Hirth; er war kein Herter. Ab 1890 ist sein Nachfolger der sogenannte „Glor -August“ (von „Klara“), der mit b urgerlichem Namen August Singer hie und Hafnermeister war, der Haffner-Singer, ebenfalls kein Herter.“ (Letzterer war einer der Fertiger Villinger Grippenfiguren, die seine Frau auf dem Marktplatz  ber einen K uchentisch als Ladentheke vertrieb. Die Figuren von Arthur Flaig besitzt heute sein Sohn, Dipl.-Ing. Klaus Flaig, Stuttgart, besch ftigt bei Daimler-Benz).

Noch vor dem Ersten Weltkrieg  bernahm Oberlokomotivf hrer Albert Fischer, der langj hrige Erste Zunftmeister der Narrozunft, das Herterhorn und blies es bis 1950. Er starb 1952. Sein Nachfolger wurde Fritz R sch

sen. aus der Gerberstrae, der als Trompeter der Stadtmusik die Voraussetzung daf r mitbrachte. 1951 blies er das Horn erstmals, 1958 letztmals; er starb bereits im Sommer 1959. In seinem Todesjahr trat sein Sohn Fritz R sch jun. die Nachfolge an, und er pflegt bis heute, 1989, den Brauch nun im 31. Jahr. Er beginnt, wie alle seine Vorg nger, gegen 20.00 Uhr, auf dem Friedhof. Dann allerdings beschr nkt er sich mit seinen weiteren Stationen auf die eigene Familie und die Nachbarn in der Strae, auf seinen Freund, Malermeister Leute, einem Herterabk mmling, der ihn seit Jahren begleitet, und einige Bekannte, denen sein Besuch angenehm ist. Er hat ein wenig resigniert, wie er dem Verfasser sagte. Es ist ihm schon vorgekommen, da er Herternachfahren am Heiligabend gar nicht mehr angetroffen hat, weil sie es vorgezogen hatten, sein Kommen erst gar nicht abzuwarten.

Frida Heinzmann, Mitglied des Geschichts- und Heimatvereins, berichtet dem Verfasser, an welchen Orten noch ihr Grovater, Schuhmacher Fridolin Hirt, u. a. geblasen hat. Auch f r ihn galt der erste Ruf den Verstorbenen auf dem Friedhof. Dann ging es zwischen die Stadtmauern. Die wichtigsten Stationen waren in unterschiedlicher Reihenfolge und zu nicht starr festgelegten Zeiten das Kloster in der Bickenstrae, der M nster- und Marktplatz, die Stadttore und nicht zuletzt die H user, in denen die Nachkommen von Hertern lebten. Dann erklang noch einmal am 1. Weihnachtsfeiertag im M nster beim Hirtenamt der Ruf aus der Christnacht. Liebermann schreibt, das Herterhorn w rde in der Heiligen Nacht



Villinger Hirte in der Originalkleidung des 19. Jahrhunderts nach einer Grippenfigur des 19. Jahrhunderts, vermutlich gefertigt von Michael Ummenhofer (1816-1852), Lilienwirt und Bruder des sogg. „Guller“.  
(Auskunft Krippensachverst ndige Frida Heinzmann, Villingen) Privatbesitz.



*Bild oben:  
Das Waldbild alter Zeit im stadtnahen Bereich stellte sich noch im 19. Jahrhundert so dar, wie wir es im Tannhörnle fotografierten. Es handelt sich um die extensiv genutzte Waldweide mit starkem Tierverbiß. Der Wald wird noch nicht betriebswirtschaftlich genutzt.*

*Rechts:  
Das heutige Haus Hans-Kraut-Gasse 3 wurde am 7. Januar 1846 von Magdalena Bader, geb. Kaiser, an „Kuhhirt Niklaus Seemann“ verkauft. (Die Verkäuferin unterschrieb noch mit Kreuzchen). Die schmale Straße, die nach Westen genau auf den nördlichen Münsterturm zuführt, hieß damals „Löwengasse“, nach dem heute noch bestehenden Gasthaus Löwen an der Ecke zur Oberen Straße. Niklaus Seemann ist zwar nicht der letzte aber der einzige uns noch namentlich überlieferte Herter.*



„be  
sic  
De  
19:  
du  
spä  
de  
ge  
vo  
ne  
Flä  
de  
m  
G  
fe  
na  
In  
U

„beinah fünfzigmal geblasen werden“, eine Zahl, die sicher weit überzogen ist.

Der Verfasser erinnert sich an seine Kindheit in den 1930er Jahren. Nach der Bescherung am Heilig Abend durfte ich noch länger aufbleiben, um den Herter mit gespannter Aufmerksamkeit zu erwarten. Plötzlich sagte der Vater: „Hersch, de Herter!“ Rasch wurde das Fenster geöffnet, und aus dem abendlichen Dunkel schwebten vom nahen Webergäßle herüber die langgehauchten Töne der Hirtenmelodie, die unserem Nachbarn Arthur Flaig als Herternachkomme galten. Es war etwas besonderes und geheimnisvolles um dieses Erlebnis, zumal man nie den Bläser sah, der sich im Nachtschatten der Gasse verbarg. Ein vom Nachbarn aus dem Fenster gerufenes Dankeschön war sein einziger Lohn. Der weihnachtliche Herterruf ist bis heute im Herzen geblieben. In späteren Jahren imitierte mit aufgeblähten Backen der

Vater im Kreis der versammelten Familie die Melodie; heute klingt sie, auch fern der Heimatstadt, per Schallplatte aus dem Lautsprecher, zwar hart von der Trompete und doch als ein Hauch beseligender Weihnacht.

Aus der Reihe noch existierender Hertergeschlechter nennen wir die, soweit sie ohne größere Nachforschungen bekannt geworden und vor allem noch in Villingen anwesend sind: Das sind die Kinder des verstorbenen Malermeisters Eugen Leute aus der Kanzleigasse, vorab Siegfried und Eberhard; StD Gebhard Seemann, Am Warenberg; Otto Bizer aus der Josefsgasse; die Söhne Rolf und Kurt des verstorbenen Schuhmachermeisters Karl Rosenfelder aus der Gerberstraße; der schon erwähnte Arthur Flaig, Färberstraße und schließlich die Söhne Karl und Bernhard und die Tochter des verstorbenen Bauunternehmers Rudolf Seemann.

Unten: Vom Brauchtum zum Folklorismus

## Touristik Information Villingen-Schwenningen

REISEINFORMATION DES VERKEHRSAMTS / KUR- UND BAD GMBH  
7730 VILLINGEN-SCHWENNINGEN · 1, RIETSTRASSE 8 (FUSSGÄNGERZONE)  
TELEFON: 07721/82311, TELEX: 792566 vavst d

### ÜBERREGIONALE VERANSTALTUNGEN IN VS 1989



#### Ausstellungen

- |               |                                     |
|---------------|-------------------------------------|
| 14.01.-15.01. | Landesrammlerschau (Messegelände)   |
| 20.04.-23.04. | Orchideenschau (Messegelände)       |
| 28.10.-05.11. | Wohnwagenausstellung (Messegelände) |

#### Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen

- |               |  |
|---------------|--|
| 02.02.-07.02. | Historische Fasnet                                     |
| 07.04.-23.04. | Landeskunstwochen Baden-Württemberg in Donauesschingen |
| 10.06.-11.06. | Stadtfest (Innenstadt Villingen)                       |
| 01.07.        | 11. Europafest (Musienplatz Schwenningen)              |
| 09.09.-10.09. | Tag der offenen Tür, Flugplatz Schwenningen            |
| 17.09.        | Tag der Heimat (Kurgarten Villingen)                   |
| 24.12.        | "Kuhreihenblasen"                                      |



24.12.



↙ "Kuhreihenblasen" (weihnachtliches Hirtenhornblasen (Innenstadt Villingen))  
... und Messen

- |               |                                       |
|---------------|---------------------------------------|
| 04.05.-07.05. | Frühjahrsmarkt (Innenstadt Villingen) |
| 20.05.-28.05. | Südwestmesse (Messegelände)           |



*Folklorismusummel beim Blasen der Hirtenmelodie um Mitternacht des Heilig Abend 1988 auf dem Marktplatz.*

**Folklorismus oder:  
Wenn die Stille laut wird**

Schon sehr lange – wie man hört, im Jahre 1989 zum 127sten Male – spielt die Villingener Stadtmusik ihre zwei Weisen – „Es kam die gnadenvolle Nacht“ und „Stille Nacht“ an den verschiedenen Standorten in- und außerhalb des Stadtkerns. Einer dieser Standorte ist, solange sich der Verfasser erinnern kann und soweit ihn seine Recherchen bestärken, die Kreuzung der vier Hauptstraßen, der sogenannte Marktplatz. Dort schlägt es dann Mitternacht des Heilig Abends – eine Zeit, in der noch nach dem Zweiten Weltkrieg lediglich eine Handvoll Personen sich entschlossen hatte, dabei zu sein, wobei es die anderen vorgezogen hatten, entweder ins Bett oder in die Mitternachtsmette zu gehen, draußen, in „Maria Thann“. Seit Jahren erscheint, regelmäßig nach den Weihnachtsfeiertagen, eine Pressenotiz, die so ähnlich lautet wie die nachstehende 1988:<sup>31)</sup>

**Kuhreihen  
Über 1000 Zuhörer kamen**

zum 126. Mal spielte die Stadt- und Bürgerwehrmusik Villingen in der Christnacht zum Sonntag den „Kuhreihen“. Der Brauch geht schon auf das Jahr 1765 zurück. Damals verschonte eine Viehseuche wie ein Wunder die Herden der Villingener Bauern und diese lösten am kommenden Christfest ihr Versprechen ein. Von nun an erklang der Kuhreihen an jedem Weihnachtsfest in der Villingener Innenstadt. Vor 126 Jahren, als der Beruf des Hirten in Villingen langsam ausstarb, übernahm die Stadtmusik diesen Brauch und führt ihn auch heute noch aus. Eine Stunde vor Mitternacht begann in der Heiligen Nacht der Rundgang beim Niederen Tor. Es folgte das Kuhreihenblasen an den drei erhaltenen Tortürmen, ehe pünktlich um Mitternacht, als die Uhr des nahen Münsters zwölf schlug, die vertrauten Weisen beim Marktplatz erklangen.

Der Schreiber ist dabei einem Irrtum aufgesessen, den es, um der historischen Wahrheit willen, wenigstens hier zu berichtigen gilt. Noch bis in die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg hat ausschließlich der in der Tradition der Herter nachfolgende Bürger, der seit mehr als 100 Jahren, wie erwähnt, nicht mehr einer Herterfamilie entstammt, das Horn geblasen. Dieser ging, stets zusammen mit einem Begleiter, die alten Stationen ab. – Unabhängig davon zog die Stadtmusik ihre eigenen Wege, und sie hat bis nach dem Zweiten Weltkrieg dabei nie die Hirtenweise in ihren musikalischen Vortrag eingeschlossen. So erklangen, wie der Verfasser, nicht allein aus eigener Teilnahme, weiß, um Mitternacht auf dem Marktplatz nur die beiden weiter oben erwähnten Melodien. Als schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg Gerd Brüssow Stadtkapellmeister wurde, kam es zu dem Brauch, zwischen die beiden Weisen den Kuhreihen einzuschieben, der lange Zeit nur mit der Trompete geblasen wurde, und zwar zuerst von Brüssow selbst, der ihn mit einem Art Echoeffekt interpretierte. Es gab davon eine Schallplatte, die bei Radio-Schöller verlegt wurde. Diese öffentliche Darbietung erlangte in der Bevölkerung zunehmende Publizität.

Inzwischen strömen, wie auch der Zeitungsbericht zeigt, jedes Jahr um Mitternacht des Heilig Abend, auf dem Marktplatz Massen von Menschen zusammen und machen allmählich den traditionsbewußten Bemühungen der Stadtmusik fast den Garaus. 1988 war das Orchester gezwungen, die Melodie abzubrechen und neu zu beginnen. Es herrscht eine allgemeine Unruhe, ein Kommen und Gehen. Die Entfernteren, die das Orchester nicht einmal mehr sehen können, unterhalten sich

ungezwungen, unzählige Autos fahren in die Niedere Straße ein, halten beim Marktplatz mit laufendem Motor, die Scheiben werden heruntergedreht und die Insassen hoffen, etwas von dem mitzubekommen, was hier abläuft. Es werden Wunderkerzen abgebrannt, wie beim Fußball- oder Eishockeyspiel; die Gastwirtschaften haben geöffnet, und man bewegt sich von ihnen her oder zu ihnen hin, stets in der Lage, für den nötigen „Stoff“ zu sorgen. An der Ecke stehen ein Polizei- und ein Krankenwagen – für alle Fälle. Nach der Darbietung klatschen zumindest jene, die akustisch etwas erhaschen konnten, und das um diese Zeit an diesem Ort ungewohnte Stadt- überhaupt wünscht allen „Frohe Weihnachten!“, was schon auf wenige Meter Entfernung nicht mehr zu hören ist. –

Nichts mehr ist es mit der stillen Weihnacht. Dennoch: alle wollen sie etwas vom gemütvollen Brauch vergangener Jahrhunderte erhaschen. Doch ist das Geheimnis des weihnachtlichen Herterrufs, das die Alten mit dem Herzen und dem Glauben noch aufzunehmen verstanden, längst zu einer folkloristischen Attraktion geworden – nein, zur sentimentalischen Gaudi!

Wie konnte noch Josef Liebermann 1953 mit Recht vom Kuhreihen sagen: Der Gleichklang der Herzen von heute und einst trägt ihn auf christlichen Lebenskräften, dem Gemüt entsprossener Überlieferung, verpflichtend seinem Ursprung.

Doch, so fragen wir, braucht es dazu nicht der Stille, jener Stille, in der die Engel des Herrn in der Nacht den Hirten auf dem Felde erschienen sind, die Frohbotschaft zu verkünden? Was aber, wenn die Stille immer lauter wird?

## Nachbetrachtung

### zum Vergleich des heutigen Hirten- und Weidewesens in der Schweiz mit den mittelalterlichen Sitten in Villingen am Beispiel einiger Graubündner Gemeinden

Nachdem der obige Beitrag bereits in den Druckfahnen vorlag, hatte der Verfasser Gelegenheit, anlässlich eines Ferienaufenthaltes im Sommer 1989, in der Schweiz nachzuforschen, wie dort das heutige Weidewesen geregelt ist. Es stellte sich heraus, daß die allgemeinen Rechtsbedürfnisse beim Aus- bzw. Auftrieb der Tiere noch heute die gleichen sind wie die im alten Villingen anzutreffenden. Die erstaunlichen Parallelen des Weidewesens und ihrer Aktualität geben Anlaß diese mitzuteilen:

Die Nachforschungen in Graubünden erstreckten sich auf die Hochalpendörfer Splügen im Rheinwald, Camana und Tenna im Safiental und Monstein bei Davos. Befragt wurden vier Bergbauern, die eigenes Vieh auf die

Alp treiben. Einer davon ist der derzeitige Gemeindepräsident von Splügen, Christian Simmen, dessen Ausführungen den Kern dieser Mitteilungen bilden. Alle diese Bauern waren schon wiederholt Oberhirten gewesen. Ferner wurden zwei Hirten und ein Hirtenjunge (ein „Sannhirt“ des Safientals) befragt.

Wir hoffen, auch ohne jedesmal auf einen direkten Vergleich mit den früheren Regelungen in Villingen einzugehen, deutlich machen zu können, wie gleiche Bedürfnisse gleiche Rechtsregelungen hervorbringen: So gibt es auch bei der Alpwirtschaft der Schweiz für den Weidewirtschaft betrieb eigenes Gelände der jeweiligen Tierhalter, und es gibt Gemeindeländ, das als Allmende (Schweiz: „Allmeine“) ausgegeben und genutzt wird. Daneben gibt es,

z. B. in Splügen, gemeindeeigenes Weideland, das von der Gemeinde selbst verwaltet und abgerechnet wird, und es gibt Weideland, das der Weidegenossenschaft als juristische Person gehört. Grundsätzlich bewirtschaften mit Nutzen und Lasten die Bauern die Alpweide und verwalten diese im Genossenschaftsverband. Sie kommen einmal oder mehrmals jährlich zusammen und beschließen über das was ansteht, z. B. Unterhalt von Gebäuden oder Hütten, Wegbau, Pflege und Waldnutzung, Lawinenverbau usw. Die Abstimmung erfolgt nicht nach Köpfen sondern Stößen, die der einzelne Genosse besitzt. Die Alpweide ist das Gebiet außerhalb – und hier speziell oberhalb – der für den Grasschnitt vorgesehenen Wiesen oder Matten. Wir beschränken uns im wesentlichen auf die Darstellung der Verhältnisse in Splügen, soweit sie sich auf die Allmendweide (= Alpweide, Allmeine), die als Gemeindeeigentum zur Verfügung gestellt ist, beziehen.

Die Genossenschaft ist der Zusammenschluß aller Weideberechtigten. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Actuar (Schriftführer). Die Zahl der Tiere, die aufgetrieben werden darf, ist insgesamt und dann für jeden einzelnen Weideberechtigten unterschiedlich. Das Weidegebiet ist zwar geometrisch nicht vermessen, aber man kennt aus Erfahrung den Futterertrag und bewertet deshalb das Gebiet entsprechend nach Art und Zahl der Tiere, die darauf weiden dürfen. Als Weidevieh gibt es Kühe, Jungvieh (Galtvieh) und Kälber. (Sogenanntes Schmalvieh, z. B. Ziegen, kann hier vernachlässigt werden. Schafe wurden überhaupt keine angetroffen.) Entsprechend dem Alter des Weideviehs gibt es quantifizierbare Mengen, die aufgetrieben werden dürfen. Das Grundmaß ist überall, wo wir nachgefragt haben, der „Stoß“. Ein Stoß = 1 Weiderecht. 1 Stoß = 1 Kuh oder 1 Rind oder 2 Kälber. Im Dorf Tenna ist es etwas anders geregelt. Dort wird 1 Stoß mit  $\frac{6}{6}$  angegeben. Der Wert eines Stoßes ist dort wie folgt: 1 Kuh =  $\frac{6}{6}$ , 1 trächtiges Rind =  $\frac{6}{6}$ , 1 eineinhalbjähriges Rind =  $\frac{4}{6}$ , 1 Kalb =  $\frac{2}{6}$ . Die Zahl der „Stöße“ (Weiderechte), die dem einzelnen Bauern zustehen, sind unterschiedlich. Es ist also nicht, wie im alten Villingener Stadtrecht von 1371, hoheitlich verfügt, welches Maß jeder austreiben darf. Die Zahl der Weiderechte des einzelnen Bauern ist von alters her vererbt oder durch Zukauf von privaten Bauern, die nicht mehr auftreiben, erweitert. Man spricht von der Stoßgröße des einzelnen Bauern. So gibt z. B. der Gemeindepräsident von Splügen an, er besitze 18 Stöße. Ein Bauer in Tenna sagte, er verfüge über  $\frac{11}{6}$  Stöße.

Die Stöße sind im Grundbuch als Grunddienstbarkeit eingetragen.

Die Weidegebiete einer Gemarkung sind größenmäßig nach Stößen definiert. So besitzt z. B. als Teilweide die Genossenschaftsalp Donatz in Splügen eine Weidebegrenzung von 208 $\frac{1}{2}$  Stößen. Die Weiden sind in Sektoren eingeteilt, für die jeweils ein Hirte zuständig ist. Im Falle der Genossenschaftsweide handelt es sich zwar um eine unentgeltliche Allmende, doch müssen die weideberechtigten Genossen den das Vieh beaufsichtigenden Hirten bezahlen. So erhält z. B. einer der Hirten, der auf einem Sektor der Splügener Genossenschaftsweide 106 Stück Jungvieh betreut, für 90-100 Tage Weidedauer rund 8000 Schweizer Franken zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge. Sämtliche Weideflächen der Gemarkung Splügen, die gemeindeeigene Alp, die genossenschafts-eigene Alp und das gemeindliche Allmendgebiet, die Allmeine, werden von insgesamt drei Alpmeistern beaufsichtigt (einer für die Gemeindealp, zwei für die Genossenschaftsweide), denen mehrere Hirten bzw. Hirtenjungen zur Verfügung stehen. Die Alpmeister führen die Oberaufsicht über den Weidebetrieb und den damit verbundenen Anliegen und sind somit die Oberhirten. Sie bestimmen u. a. den Zeitpunkt des Auf- und Abtriebs. Ferner schließen sie die Verträge mit den Hirten, die sich als Saisonarbeiter verdingen und aus den unterschiedlichsten Berufen kommen. Die Form des Hirtenvertrags ist in der Regel nur bei einem erstmaligen Abschluß schriftlich. Ansonsten wird er mündlich abgeschlossen, gelegentlich bekräftigt mit Handschlag. Die Alpmeister, also die Oberhirten, sind stets Weidegenossen, d. h. Mitglieder der Genossenschaft. Früher wurden sie vom Vorstand gewählt. Seit sich keiner mehr um dieses Ehrenamt reißt, werden sie z. B. in Splügen und Tenna durch Losentscheid jährlich bestimmt, in Monstein wird die abwechselnde Reihenfolge genommen. Die Oberhirten erhalten lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung von ungefähr 500 sfr. pro Saison. Einen Verpflichtungseid leisten sie nicht.

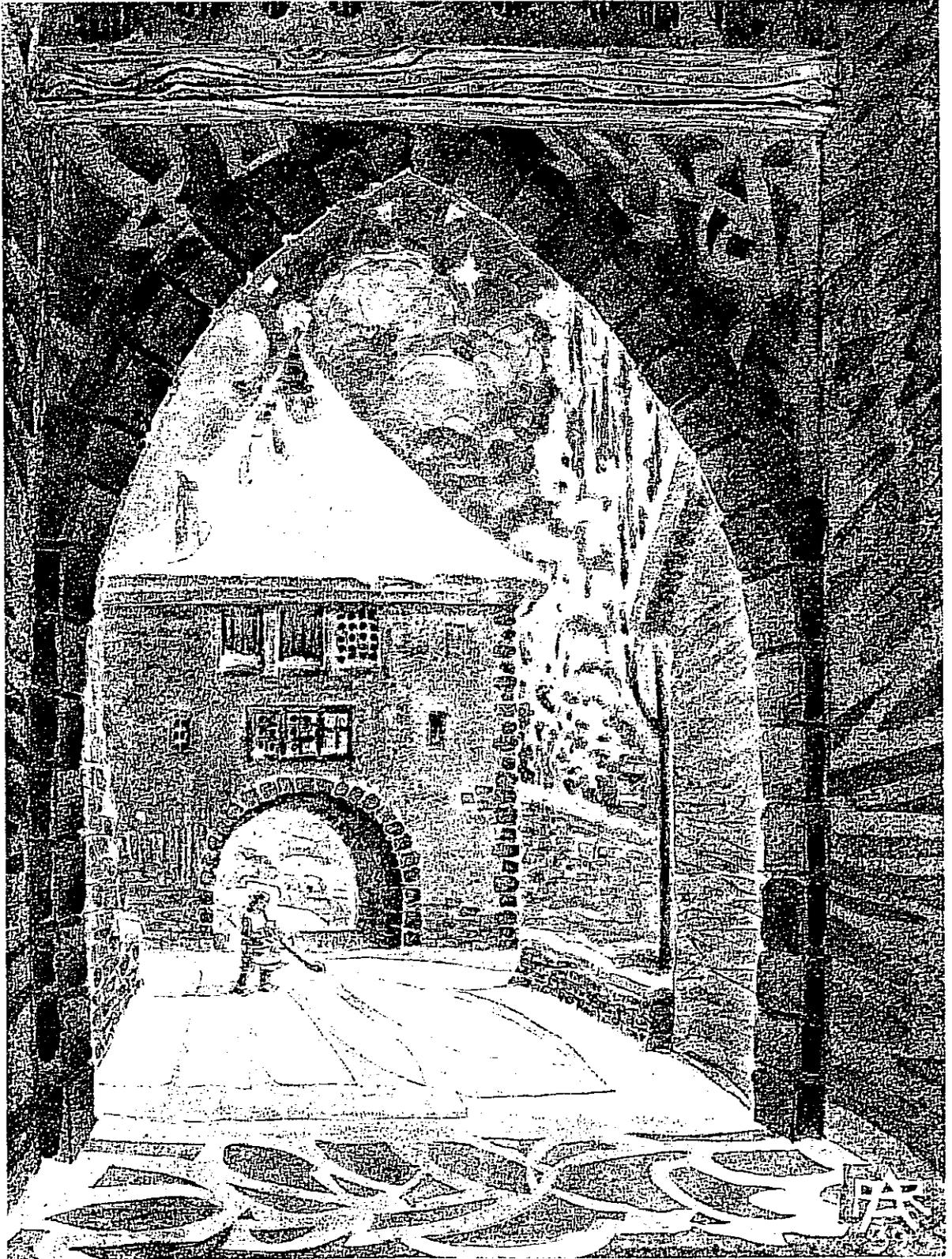
Eine abschließende Bemerkung gilt der Kommunikation des Hirten mit seinem Vieh. Wie einer der Splügener Hirten mitteilt, ist das Weidevieh sehr aufmerksam und reagiert schon auf leichte Signale des Hirten. So genügt der Ruf „hei, hei“ oder ein Klatschen mit den Händen, um die Tiere in die gewünschte Richtung in Bewegung zu setzen. Über die instinktsichere Orientierungsfähigkeit selbst der Jungtiere berichtete er folgendes: Im vergangenen Jahr hatte er u. a. auch einige Kälber vom Dorf auf die Alp getrieben, die noch nie geweidet worden waren. Diese hätten sich daraufhin plötzlich davongemacht und seien über drei bis vier Kilometer Entfernung wieder ziel-sicher im heimischen Stall eingetroffen; der Vorgang habe sich dreimal hintereinander wiederholt.

## Literatur und Quellen:

- Ulrich Rodenwaldt,  
Das Leben im alten Villingen, Villingen-Schwenningen 1976
- Paul Revellio,  
Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen, Ring-Verlag, Villingen 1964
- Karl Siegfried Bader,  
Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 2. Aufl., Verlag H. Böhlau  
Nachf. GmbH, Wien-Köln-Graz, 1974
- Ders.  
Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsberich, Verlag ders.  
1981
- Hans Maier,  
Die Flurnamen der Stadt Villingen, Ring-Verlag, Villingen 1962
- Oberheinische Stadtrechte, zweite Abteilung: Schwäbische Rechte, er-  
stes Heft: Villingen, bearbeitet von Christian Roder, Heidelberg 1905
- Josef Liebermann,  
Vom Kuhreihen in Villingen, seinen Weisen und seinen Texten, in: Badi-  
sche Heimat, Freiburg 1953, Heft 4
- Stadtbuch der Stadt Stockach, 1510, Stadtarchiv Stockach
- Inventar über die Bestände des Stadtarchivs Villingen, Ring-Verlag Villin-  
gen 1971, bearbeitet von Hans-Josef Wollasch
- SÜDKURIER Villingen-Schwenningen, 27. 12. 1988, Nr. 299, S. 18/13
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Erich Schmidt  
Verlag, Berlin 1978
- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens,  
Verlag Walter de Gruyter, Berlin/New York, 1987, Band 8
- Rechtsregelungen der Stadt Stockach, zum Thema, 1616-1638, nebst  
Ratsprotokollen

## Fußnoten

- 1) Rodenwaldt, S. 61  
Revellio, S. 467
- 2) Handwörterbuch z.d.R., Sp. 165  
Bader, Dorfgenossensch., S. 318
- 3) Oberrh. Stadtrechte, S. 5
- 4) Dieser allmähliche Übergang wird wie folgt deutlich:  
Am 2. Mai 1303 bewilligt Graf Egen von Fürstenberg der Stadt Villingen  
erstmals, daß die Vierundzwanzig in den folgenden fünf Jahren  
aus ihrer Mitte den Schultheißen wählen. Er hieß am 25. Juni 1303  
Cunrat (wahrscheinlich Steheli); vgl. Oberrh. Stadtrechte S. 11, S. 22  
(1326) u. a.
- 5) Oberrh. Stadtrechte, S. 136
- 6) Oberrh. Stadtrechte, S. 60
- 7) 3 „bruch“ sind nach unserer Auslegung 3 Bruchteile; „Teile“ werden  
als „Teil“ nach altem Dialektbrauch synonym mit „Stück“ gebraucht  
(Dialekt „Doal“ = Stück). Es kann sich demnach nur um 3 Stück  
Pferde handeln, zumal es den Begriff „bruch“ in alten schriftlichen  
Maßauflistungen nicht gibt.  
„Haubt“ in den Stockacher Rechtsregelungen macht mehrfach deut-  
lich, daß es sich um Großvieh handelt (ohne Kälber).
- 8) vgl. z. B. Rodenwaldt, S. 62
- 9) Oberrh. Stadtrechte, S. 149
- 10) vgl. z. B. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 319, sowie Handwörterbuch  
z.d.R. Sp. 165
- 11) vgl. Bader, Dorfgenossenschaft S. 318 – Fußnote 243, S. 366 – Fuß-  
note 433 und S. 402 Handwörterbuch z.d.R. Sp. 166
- 12) vgl. Rodenwaldt, S. 62 und Handwörterbuch z.d.R., Sp. 166
- 13) Handwörterbuchh z.d.R., Sp. 165  
Oberrh. Stadtrechte, S. 50, § 55
- 14) Roder merkt in Oberrh. Stadtrechte an „Gelöbnistrunk bei Abschluß  
eines Handels“, eine analoge Bestätigung habe ich auch in anderen  
Stadtrechten gefunden, allerdings nicht in Verbindung mit dem Vieh-  
austrieb.
- 15) Stadtbuch Stockach 1510, wo es wörtlich heißt: Item, ein Sauhirt soll  
auch die Gaissen und Schaf mit einem besonderen Hirten halten, an  
den Orten, da sie der Baumeister hin bescheidet und soll jedliches  
sein Vieh am Morgen austreiben und nachts eintun, oder gestraft wer-  
den umb sechs Pfening.
- 15a) Ratsprot. Stockach, 10. 7. 1618: „ . . . der hört umben 7 Uhrn abens  
und morgens 4 uhren oder zue rechten tagzeit von und zue geen . . .
- 16) vgl. Bader, Das mittelalterliche Dorf a. F. u. R., S. 260 f.
- 17) Rodenwaldt, S. 62
- 18) Revellio, S. 221, Oberrh. Stadtrechte. S. 17, 81, 98 ff, Handwörter-  
buch z.d.R., Sp. 167
- 19) vgl. Maier, Flurnamen, S. 14 ff., Rodenwaldt, S. 61 f., Liebermann,  
Vom Kuhreihen, S. 340
- 20) Auskunft des Landwirtschaftsamtes Stockach, April 1989
- 20a) Wollasch, Inventar der Bestände, S. 97, Bd. II, Nr. 2615
- 21) Maier, Flurnamen, S. 16
- 22) Rodenwaldt, S. 62
- 23) Ders. S. 65
- 24) Maier, Flurnamen, Karte Nr. 3 als Anlage, sowie S. 126 u. 103
- 25) Ders. S. 16
- 26) Rodenwaldt S. 62 ff., Revellio, S. 333
- 27) Rodenwaldt, S. 63, Handwörterbuch Aberglauben, Bd. 8, Sp. 625
- 28) Revellio, S. 333
- 29) Liebermann, Vom Kuhreihen, S. 340
- 30) Arthur Flaig, Färberstr. 6, persönliche Mitteilung 1988. A. Fl. ist ein  
Nachkomme von Nikolaus Seemann. Er wurde am 18. 6. 1902 gebo-  
ren und hat sich etwa 1923 (1922?) die hier wiedergegebenen Mittei-  
lungen von seiner Großmutter erzählen lassen. Diese war Therese  
Flaig, geborene Seemann, die Tochter des Nikolaus S. Sie wurde am  
25. 4. 1835 geboren und starb am 22. 8. 1925.  
A. Fl. gibt an, sein Vater Theodor Flaig, geb. 1870, gest. 1935, der ab  
1907 den August Singer beim Herterblasen begleitet hätte, habe das  
heute in der „Altertümersammlung“ aufbewahrte Horn dorthin ver-  
bracht, unter der Bedingung, daß es jährlich zum Heilig Abend wie-  
der herausgegeben werde. Arthur Fl. sagte auch, damals sei die letzte  
Station des Bläfers im zweieinhalb Stunden entfernten Breitbrunnen  
gewesen, wo man einem Herterabkömmling die Melodie gespielt  
habe.
- 31) SÜDKURIER vom 27. Dez. 1988



**Hans Hauser**

## De Herter

's Gretli het Schlof. Es ka si nimme wehre.  
Scho duets d'Lädemli zue. Mond's nit verwecke.  
Goddig, tragets Bettstättli nus i d'Kammer.  
Ihr aber, Kinder,

rummet jetz zämnet, 's goht uff zwölfi. Bloset  
d'Stümpli us, aber zünslet nit, es kinnt e  
Nästli brenne. Uffi i d'Stufe jezet.  
Unteri mit Eu!

Noher griegt jedes no en Epfel und e  
Kloster-Gueteli ab em Boom. Es langet  
no für hit, und d'Springerli giit es moerne  
Morge zum Kaffee.

Ligeder? Also bättet z'Nacht mitnander.  
Aber liisli. „Es stoht e n Engeli . . .“ Kerli,  
diesch Du d'Händli unter de Decki verre  
wemmer jetz bättet!

„Es stoht e n Engili uffem Bank,  
het e Glöckli i de Hand.  
's Glöckli klinglet,  
d'Engili im Himmel singet,  
si wend e Meß hau.  
Ihr arme Seele stand uff,  
me wend au gau.  
Iser Hergett am Kriiz,  
d'Motter Gottes debii,  
Sankt Johannes denebe,  
helf is Gott  
is ewig Lebe.  
Amen.“

Monet wies luftet dusse, pfiift und staibt. Es  
waiht de Schnee ab de Dächer. Um de Brunne n  
umme hanget lizapfe . . . Kinder, loset!  
Jetz schleecht es zwölfi.

Jetz goht de Herter still dur d'Gasse. Vu de  
Altstadt kunt er dur rii und bloost im hohle  
Grabe n unne. Watet dur nuff und bloset  
unterem Bogge.

Bloset am Benediktiner und am Kloster.  
Gohd dur nab und dur nus und bloset i de  
Füllli. Überall hört mer's Hoern, me mont es  
trüeg en en Engel.

Kinder, verschloofet nit. Verschloofets nitte!  
Dierli gspürede scho, es stampfet i de  
Stääl und schüttlet Ketterne. No e Wiili,  
nu no e Wiili!

Stoht er nit scho am Brunne n a de Zeahntschiir?  
's garret unter de Stiffel. Au, wie dampft sin  
Otem! 's ische! Schlupft us de Händsche, huestet,  
huchet i d'Händ und

nestlet am Mantel, wo ner's Hoern verschoppet,  
sorgli bhüetet und gwernt het. Wischt nohmol es  
Muul ab, setzt es Hoern aa, und holet Otem.  
Loset jetz, Kinder!

„Oh, ihr Veah,  
ihr Küeh,  
ihr Stier  
stand uff!  
Stand uff, stand uff, Du fuuli Magd  
und nimm Di Kueh am Halftersack,  
und milk si suber, suber us,  
der Herter wartet scho  
vors Gruslis, Gruslis Hus!“

So! Und jetz schlofet wohl und keiet moerne  
Morge 'sLämpli nit um bim Rüste. Honders  
ghört? Jetz schlofet wohl. Und am halbe fünf  
weckt ichi d'Motter.